

Abgestimmt vom Obersten Rat

der Internationalen Assoziation
der Bloggern
(03.08.2013.)
Präsident der IAB Nazir Yevloyev

SATZUNG

Internationale Assoziation der Bloggern

1. Allgemeinen

1.1. „Die Internationale Assoziation der Bloggern“ (Abkürzung – IAB), ist ein gesellschaftlicher Verband, der von einigen Bloggern mit ähnlichen Interessen für die Erledigung gemeinsamen Zielen gegründet wurde. Diese Ziele sind in diese Satzung eingetragen.

1.2. IAB orientierte sich bei ihrer Tätigkeit an die Europäischen Konvention um die Menschenrechte und der Grundrechte, dieser Satzung und der allgemein anerkannten internationalen Prinzipien, Normen und Standarten.

1.3. Die Tätigkeit der IAB wird auf freiwilligen, gleichberechtigten, gesetzwürdigen und selbst verwähligen Basis verlaufen.

1.4. IAB kann zu anderen gesellschaftlichen Verbände (Assoziationen) beitreten.

1.5. IAB existiert seit dem Datum der Gründungskonferenz.

1.6. Die Tätigkeit der IAB sowie die Information über ihre Gründungunterlagen und dem Program sind offen und für jeden erreichbar.

1.7. Der Sinn der Gründung der IAB besteht in der Vereinigung der intellektuellen Kräfte der menschlichen Zivilisation um Erfindung neuen positiven Konzepten der friedlichen Entwicklung und per moderne Kommunikationsmöglichkeiten den Bloggern Möglichkeiten darstellen ihren Einfluss in verschiedenen Bereichen des Lebens durchsetzen.

1.8. Tätigkeitsraum der IAB – weltweit.

1.9. Bürozentrale der IAB – Deutschland.

2. Die Ziele der IAB

2.1. Die Ziele der IAB sind folgende:

- Mitwirkung bei der Entwicklung der Informationskultur der Mitglieder der IAB;
- Durchführung unabhängigen gesellschaftlichen Expertisen von Gesetzentwürfe, rechtlichen Maßnahmen der Machtstrukturen, sogar deren Tätigkeit in verschiedenen Staaten;
- Vertretung und Schutz der Rechten und rechtfertigten Interessen der Mitgliedern der IAB, sogar anderen Bürgern vor Machtstrukturen und gesellschaftlichen Vereinigungen verschiedenen Staaten;
- Mitwirkung bei dem Aufbau der virtuellen Regierungen in verschiedenen Staaten;
- Auftritte mit Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens;
- Darstellung von Vorschläge in die Machtstrukturen verschiedenen Staaten;
- Beteiligung bei Besprechungen von nachklanglichen Meldungen in der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Herausarbeitung von Vorschlägen zu der Regelung der internationalen sowie zwischen konfessionellen Beziehungen in der Gesellschaft;

2.2. IAB bestimmt selbstständig die Richtung ihrer Tätigkeit, die Strategie in Bereichen der kulturellen, ästhetischen, ökonomischen, technischen und der gesellschaftlichen Entwicklung;

2.3. IAB ist es zu Recht ihre Rechte, die Rechte seinen Mitgliedern, sowie anderen Bürgern vor Machtinstitutionen und gesellschaftlichen Vereinigungen aller Staaten zu schützen;

2.4. Juristische und private Personen können sich bei der Tätigkeit der IAB beteiligen. Das könnte in verschiedenen Formen verlaufen, z.B. Übergabe etlichen Vermögens für kostenlose Benützung, sowie organisatorische oder andere Mitwirkung der IAB bei ihrer Satzungstätigkeit.

2.5. Die IAB ist verpflichtet:

- Streng in den Rahmen der internationalen Rechten, der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts, sowie der IAB-Satzung vorgesehenen Normen zu verbleiben.

Nachdem die IAB juristisch eingetragen wird, muss sie jedes Jahr die vorgesehenen Finanz- sowie Tätigkeitsberichte der kontrollierenden staatlichen Instanz abgeben.

- Die zuständigen staatlichen Instanzen zu allen gewünschten Sitzungen der IAB zulassen, sowie ihnen mithelfen bei der Untersuchung wie weit die Tätigkeit der IAB ihrer Satzung und den Gesetzen des Heimatstaates entspricht;

3. Der Besitzstand der IAB.

3.1. Zu der Führung der Assoziation können aktive, positiv denkende und begabte Blogger verschiedener Staaten, die älter als 18 Jahre sind, sogar auch juristisch eingetragene gesellschaftliche Vereinigungen angehören.

3.2. Aufnahme zum Besitzstand der IAB verläuft auf Grund einer Anmeldung des Kandidaten und des Beschlusses des Obersten Rates der IAB. Die Mitglieder der IAB haben gleiche Rechte und tragen gleiche Verantwortung.

3.3. Die Mitglieder des Besitzstandes haben gleiche Rechte:

- auf die Information über die Tätigkeit der IAB;
- zu der Besprechung des Obersten Rates und Amtspersonen der IAB ihre Vorschläge um die Entwicklung der Tätigkeit der IAB eintragen;
- sich bei allen Maßnahmen der IAB beteiligen;

- * wählen und gewählt werden in allen Gremien der Assoziation;

3.4. Die Mitglieder der IAB haben gleiche Verantwortung:

- beachten die Satzung der Assoziation;
- Mitwirken bei ihrer Tätigkeit;
- sich von jeder Tat (Untat) zurückhalten, welche der Tätigkeit der IAB Schaden machen könnten;

- * Alle Beschlüsse der IAB-Versammlungen, sowie des Obersten Rates zu erledigen;

3.5. Um die Mitgliedschaft in der IAB zu beenden, muss man eine Anmeldung an den Obersten Rat abgeben.

3.6. Der Mitglied der IAB wird als ausgeschlossener seit dem Datum der Abgabe seiner Anmeldung und der danach folgenden Beschluss anerkannt.

3.7. Die Mitglieder der Assoziation können wegen der Verletzung der Satzung (extremistische Aussagen im Netzwerk, unkorrekten Ausdrücken, Hassverbreitung u.a.) ausgeschlossen werden;

3.8. Die Ausschließung aus der Assoziation liegt in der Kompetenz des Obersten Rates und bekommt die Gültigkeit wenn die einfache Mehrheit diesem zustimmt.

4. Die Leitungsordnung der IAB

4.1. Das höchste Gremium der IAB ist das Oberste Rat. Seine Sitzungen werden nach der Notwendigkeit, aber nicht weniger als 2 mal im Jahr durchgeführt. Die Sitzungen des Obersten Rates sind legitim, wenn mehr als 50% dessen Mitglieder beteiligt waren. Die Beschlüsse werden mit offener Zustimmung angenommen;

4.2. Die außerordentlichen Sitzungen des Obersten Rates der Assoziation können wie folgt einberufen werden:

- vom Präsident der IAB;
- vom Koordinator der IAB;
- von der Kontrollierenden Finanzkommission der IAB;
- wenn nicht weniger als 25% der Mitglieder den Besitzstand der IAB das schriftlich fordert.

4.3. Das Oberste Rat ist bevollmächtigt seine Beschlüsse zu allen Tätigkeitsfragen der IAB abzugeben.

4.4. Zu der besonderen Kompetenz des Obersten Rates gehören folgende Fragen:

- Abstimmung der Satzung, sowie ihre Änderung mit dessen weiteren Eintragung in den Vereinsregister des Heimatsstaat;
- Wahlen des Präsidenten, den Koordinatoren und der Kontrollierenden Finanzkommission der IAB, sowie die Abschaffung deren Vollmachten, außer des Präsidenten;
- Die Abschaffung der Kompetenz des Präsidenten der IAB kann nur nach der entsprechenden Anmeldung von seiner Seite erledigt werden;
- Abstimmung des Jahresplans sowie des Jahresberichts der IAB;
- Beschlüsse über Eröffnung von Zweigstellen der IAB in verschiedenen Staaten;
- Beschlüsse über die Reorganisation oder der Abschaffung dessen Zweigstellen durch dafür gegründeten Abschaffungskommissionen;

4.5. Das Oberste Rat ist stimmberechtigt, wenn bei deren Sitzung mehr als 50% seinen Mitgliedern beteiligt sind. Die Beschlüsse des Rates werden bei offener Abstimmung angenommen.

4.6. Die Beschlüsse des Obersten Rates sind gültig, wenn dafür eine einfache Mehrheit, der beteiligten abgegeben ist. In den Fällen, wenn 50% Stimmen gegen 50% bekam die Seite das Siegrecht, wo die Stimme des Präsidenten dabei ist.

4.7. Die Beschlüsse wegen der Reorganisation oder der Abschaffung der IAB, sogar der Satzungsänderungen fordern nicht weniger als 2/3 der Stimmen der beteiligten Mitgliedern des Obersten Rates.

4.8. Um die tägliche Tätigkeit der IAB durchsetzen wird vom Obersten Rat der Präsident gewählt. Dazu ist eine einfache Mehrheit der beteiligten ausreichend.

4.9. Das Oberste Rat wird von der allgemeinen Versammlung der IAB- Mitgliedern aus der Mitte des Besitzstandes für 3 Jahre gewählt. Das Anzahl der Mitglieder der Obersten Rates bestimmt die Versammlung selbst.

4.10. Das Oberste Rat kann nach dem Ablauf seiner Vollmachtfrist wieder komplett gewählt werden.

Die vorfristige Abschaffung der Vollmachten des Obersten Rates kann vom Präsident gefordert werden oder wenn das wenigsten 1/3 der Mitglieder des Obersten Rates schriftlich anmelden.

4.11. Das Oberste Rat der IAB

- organisierte und koordinierte die Arbeit der Assoziation, sogar kontrollierte den Lauf der Erledigung den Beschlüsse der allgemeinen Versammlung der IAB;

- vorbereitet das Tagesordnung der allgemeinen Versammlung der IAB;
 - gibt dem Staat jedes Jahr das Finanzbericht, sowie das Tätigkeitsbericht in der vorgesehenen Form ab;
 - gibt die Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Mitgliedern des Besitzstand der IAB ab;
 - erledigt alle anderen Fragen, die der Kompetenz des Obersten Rates zugehören.
- 4.12. Die Beschlüsse des Obersten Rates der IAB sind gültig wenn eine einfache Mehrheit der Beteiligten dafür ihre Stimmen abgibt.
- 4.13. Die tägliche Leitungsarbeit der IAB wird vom Präsident erledigt, der von dem Obersten Rat gewählt wird.
- 4.14. Der Koordinator der IAB wird vom Präsident dem Obersten Rat vorgeschlagen und für 3 Jahre gewählt.
- 4.15. Der Koordinator der IAB:
- Der Koordinator ist bei seiner Tätigkeit dem Präsident und dem Oberstem Rat untergestellt. Er ist für alle Seiten der IAB-Tätigkeit verantwortlich außer der Fragen, die nur in der Kompetenz des Obersten Rat liegen;
 - Der Koordinator darf ohne Vollmacht im Namen der IAB ihre Interessen egal wo, wann und vor wem zu vertreten;
 - Er kuriert die Tätigkeit allen Zweigstellen der IAB;
 - Er kontrollierte die Tätigkeit allen Zweigstellen der IAB.

5. Die Kommission um Tätigkeits- und Finanzkontrolle (KTF)

- 5.1. Die Mitgliedern der KTF werden aus der Mitte des Besitzstands - Mitglieder vom Obersten Rat gewählt. Deren Kandidaten können von jedem Mitglied des Obersten Rates nominiert.
- 5.2. Die Zahl der Mitglieder der KTF hängt davon ab, wie viel Weltregionen in der IAB beteiligt sind. Normalerweise sollte es eine Person von jeden Weltregion sein. Sobald die Zahl der Regionen wechseln kann, wird die Zahl der KTF- Mitgliedern bei jeder Wahlkonferenz aktualisiert.
- 5.3. Die Überprüfung der Satzungstätigkeit der IAB wird von der KTF-Kommission nicht weniger als einmal im Jahr durchgeführt.
- 5.4. Die KTF ist bevollmächtigt von Amtspersonen der IAB alle notwendigen Unterlagen, Berichten und Erklärungen, sogar auch in Schriftform aufzufordern.
- 5.5. Die Ergebnisse der Überprüfungen der KTF wurden jährlich der allgemeinen Versammlung des Obersten Rates der IAB vorgetragen.

6. Die Reorganisationsordnung und die Liquidierung der Assoziation

- 6.1. Die Reorganisation der IAB wird nach dem Beschluss des Obersten Rates durchgeführt, wenn dafür nicht weniger als 2/3 den beteiligten zustimmen.
- 6.2. Die IAB kann aufgelöst werden, wenn dafür nicht weniger als 2/3 der beteiligten Mitglieder des Obersten Rates der Assoziation zustimmen, oder nach einem entsprechenden Gerichtsbeschluss. Die Liquidation oder die Reorganisation der IAB wird in strängen Rahmen des internationalen Rechten.
- 6.3. Der Beschluss anlässlich der Liquidierung der IAB wird in Vereinsregister des Heimatsstaates der Assoziation übergeben.

6.4. Nach der Liquidation der Assoziation werden ihre Unterlagen nach dem aktuellen Recht des Heimatsstaates archiviert.